



„Rechtliche Absicherung in der Direktvermarktung, Haftung und Risiken“

Constanze Nehls
Rechtsanwältin



Fachanwältin für Agrarrecht



Fachanwältin für Arbeitsrecht

BTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin
Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin
☎ 030/44334433 • 📠 030/44334466
💻 www.btr-rechtsanwaelte.de
@ berlin@btr-rechtsanwaelte.de

„Informationsvermittlung zur Direktvermarktung“
Workshop: Eigene Produkte direkt vermarkten
04.07.2019
AgroSax e. V.

Einführung

Direktvermarktung = Abgabe landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab, und zwar

- auf dem Feld
- auf dem Hof
- über eigene Läden
- über den eigenen Automaten
- auf einem Markt
- über das Internet

Kennzeichen: kein(e) Zwischenhändler (Großhandel, Einzelhandel)

Vielzahl rechtlicher Bestimmungen für die Direktvermarktung:

- EU-Vorschriften (Richtlinien, Verordnungen)
- bundesweite Vorschriften (Gesetze, Verordnungen)
- spezifische Vorschriften der Bundesländer (Gesetze, Verordnungen)

Notwendige Vorüberlegungen

	Landwirtschaft	Gewerbe
Einkommensteuer	Bewertungswahlrecht für Feldinventar, Landwirtschaftlicher Freibetrag (670 € pro Ehegatte)	Bewertungspflicht von Feldinventar
Gewerbesteuer	Nein	Ja, dafür Steuerermäßigung nach § 35 EStG
Umsatzsteuer	Pauschalierung möglich	Regelbesteuerung (7 / 19 %)
Grundsteuer	Wirtschaftsgebäude werden wertmäßig nicht erfasst	Wirtschaftsgebäude werden separat bewertet und erhöhen die Grundsteuer
Lohnsteuer	pauschale Lohnsteuer bei landwirtschaftlichen Hilfskräften mit 5 % möglich	Arbeit auf Lohnsteuernkarte oder pauschale Lohnsteuer mit 25 %
Erbschaftsteuer	Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen, eigene Wertermittlung	Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen
Kfz-Steuer	„grüne Plakette“	keine Begünstigung
Baurecht	Priviligierte Bauen im Außenbereich	
Landwirtschaftliche Sozialversicherung	Mitgliedschaft in: Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK), Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)	Grundsätzlich keinen Zugang zu der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Quelle: Informationsbrief für die Land- und Forstwirtschaft, 58/12 von https://eckert-steuerberater.de/sites/default/files/news-anhang/kontaktbrief_58%2B12%2Blandwirtschaft.pdf

BTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin
Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin
☎ 030/44334433 ♦ 📠 030/44334466
💻 www.btr-rechtsanwaelte.de
@ berlin@btr-rechtsanwaelte.de

„Informationsvermittlung zur Direktvermarktung“
Workshop: Eigene Produkte direkt vermarkten
04.07.2019
AgroSax e. V.

Notwendige Vorüberlegungen

	Landwirtschaft	Gewerbe
Einkommensteuer	Bewertungswahlrecht für Feldinventar, Landwirtschaftlicher Freibetrag (670 € pro Ehegatte)	Bewertungspflicht von Feldinventar
Gewerbesteuer	Nein	Ja, dafür Steuerermäßigungen
Umsatzsteuer	Pauschalierung möglich	
Grundsteuer	Wirtschaftsgebäude werden nicht aufgeführt	
Lohnsteuer		
Erbschaftsteuer		Erbschaftsteuerbefreiung für Betriebsvermögen
Kfz-Steuer		keine Begünstigung
Baurecht	Privilegiertes Bauen im Außenbereich	
Landwirtschaftliche Sozialversicherung	Mitgliedschaft in: Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK), Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)	Grundsätzlich keinen Zugang zu der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung

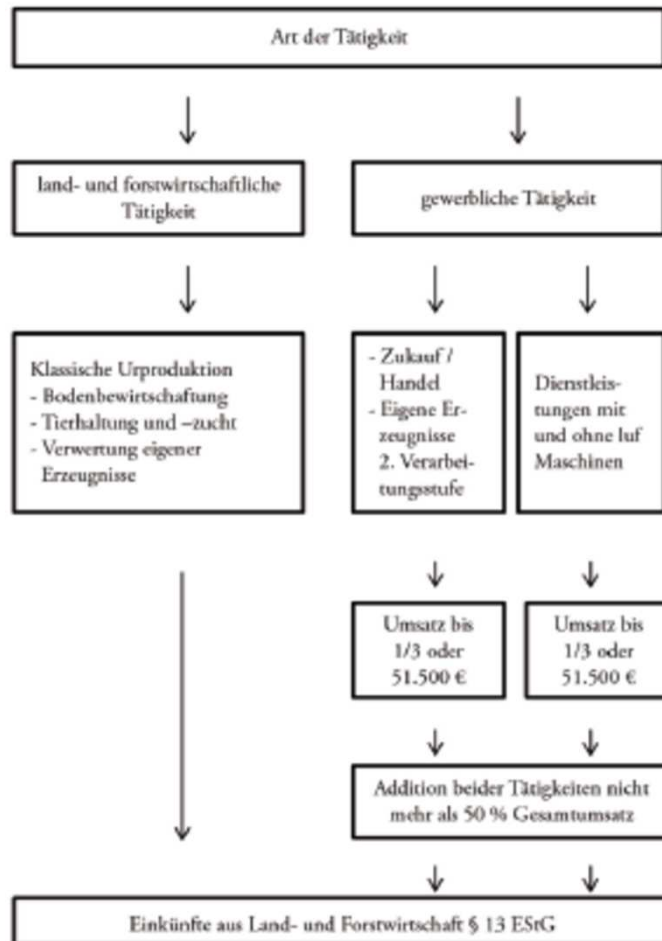
• verschiedene Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
• Wahl der Rechtsform
-> Beratung durch Steuerberater!!!

Quelle: Informationsbrief für die Land- und Forstwirtschaft, 58/12 von https://eckert-steuerberater.de/sites/default/files/news-anhang/kontaktbrief_58%2B12%2Blandwirtschaft.pdf

BTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin
 Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin
 ☎ 030/44334433 ♦ 📠 030/44334466
 🌐 www.btr-rechtsanwaelte.de
 @ berlin@btr-rechtsanwaelte.de

„Informationsvermittlung zur Direktvermarktung“
 Workshop: Eigene Produkte direkt vermarkten
 04.07.2019
 AgroSax e. V.

Notwendige Vorüberlegungen Steuerrecht/Einkommenssteuer



Abgrenzung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
(grobe Darstellung)

Quelle: Wolfram Horn, Anke Schumann, Walter Sesterhenn,
Landwirtschaftliches Steuerrecht
Fachanwaltslehrgang für Agrarrecht, Kurseinheit 5, Seite 35

BTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin
Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin
☎ 030/44334433 • 📠 030/44334466
💻 www.btr-rechtsanwaelte.de
✉ berlin@btr-rechtsanwaelte.de

„Informationsvermittlung zur Direktvermarktung“
Workshop: Eigene Produkte direkt vermarkten
04.07.2019
AgroSax e. V.

Notwendige Vorüberlegungen

Steuerrecht/Einkommenssteuer

immer Einnahme aus Land- und Forstwirtschaft:

- Urproduktion
- ausschließliche Vermarktung selbsterzeugter Produkte
- Verkauf selbst gewonnener Urprodukte, die auf einer ersten Verarbeitungsstufe haltbar oder verkaufsfertig gemacht wurden (z. B. durch Trocknen, Waschen, Zerteilen, Verpacken)

immer gewerblich:

- ausschließliche Vermarktung zugekaufter Produkte

Notwendige Vorüberlegungen Steuerrecht/Einkommenssteuer

Mischsortimente aus eigenen Erzeugnissen und zugekauften Produkten?

- Vermarktung zugekaufter Waren bzw. aus selbst gewonnenen Urprodukten hergestellter Produkte auf der zweiten Verarbeitungsstufe kann noch den Einnahmen der Landwirtschaft zugerechnet werden,
 - wenn die netto Betriebseinnahmen ein Drittel des Gesamtumsatzes des Betriebs netto oder
 - die Grenze von 51.500,00 EUR netto
- im Wirtschaftsjahr nachhaltig nicht übersteigen

Notwendige Vorüberlegungen

Steuerrecht/Einkommenssteuer

Urproduktion	erste Verarbeitungsstufe	zweite Verarbeitungsstufe
Schweine, Schafe, Ziegen, Wild, Rinder	schlachten und zerlegen in Hälften bzw. Viertel	weitere Zerlegung, bratfertige Stücke, Herstellung von Wurst, Schinken etc.
Milch und Milchprodukte	Milch, Butter, Quark, Käse, Joghurt, andere Erzeugnisse mit mind. 75% Milchanteil	Kondensmilch, Speiseeis, Milchpulver
Obst	schälen, zerkleinern, trocknen, einlegen, Säfte, Obstwein	Liköre, Schnäpse, Konfitüre, Fruchtaufstriche
Getreide	Mehl, Schrot, Flocken	Brot, Backwaren, Kuchen, Müsli

Notwendige Vorüberlegungen

Steuerrecht/Gewerbsteuer

§ 2 Gewerbesteuergesetz

- (1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. (...)
- (2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften einschließlich Europäischer Genossenschaften sowie der Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit. (...)
- (3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

Notwendige Vorüberlegungen

Steuerrecht/Umsatzsteuer

7 % Umsatzsteuer	19 % Umsatzsteuer
Lebensmittel	alle anderen Waren (auch Deko)
Trinkwasser und Milch bzw. Milchmixgetränke (mind. 75% Milchanteil)	Getränke wie Mineralwasser, Säfte
Speisen zum Mitnehmen (Kuchen), Partyservice ohne Dienstleistung	Speisen und Getränke im Hofcafé, Partyservice mit Dienstleistung

Notwendige Vorüberlegungen

Steuerrecht/Umsatzsteuer

- Möglichkeit der Pauschalierung nach § 24 UStG
 - die Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt durch Pauschalierung der Umsatzsteuer und der Vorsteuer in gleicher Höhe
 - hierdurch heben sich die Beträge gegeneinander auf, so dass gegenüber dem Finanzamt keine Zahlungspflicht entsteht
 - der anzuwendende Durchschnittssteuersatz für landwirtschaftliche Umsätze beträgt 10,7%
 - entscheidend, ob im landwirtschaftlichen Betrieb selbsterzeugte Produkte verkauft werden -> alle zugekauften Waren unterliegen immer der Regelbesteuerung (Umsatzsteuersatz 7 % oder 19 %)
- ggf. Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG -> Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500,00 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000,00 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird

Notwendige Vorüberlegungen

Öffentliches Recht/Gewerbeordnung

- Gewerbe im Sinne des Steuerrechts ≠ Gewerbe im Sinne des Gewerberechts
- § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. (...)

- Ordnungswidrigkeit, wenn Pflicht zur Anzeige nicht nachgekommen wird

Notwendige Vorüberlegungen

Öffentliches Recht/Gewerbeordnung

- keine Definition „Gewerbe“ im Gesetz
- nach Rechtsprechung/Lehre ist Gewerbe „eine nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene), auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit, die nicht zur Urproduktion, zu den Freien Berufen oder zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens zu rechnen ist

landwirtschaftliche Urproduktion ≠ kein Gewerbe im Sinne der GewO:

- Vermarktung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Naturprodukte ab Hof
- (Ur-)Produkte werden für den Verkauf gereinigt, sortiert und hergerichtet (erste Verarbeitungsstufe)
- unerhebliches Weiterverarbeiten der erzeugten Produkte (zweite Verarbeitungsstufe); unerheblich (+), wenn der damit erzielte Umsatz 10 % des Gesamtumsatzes nicht überschreitet)

Gewerbe = Anzeigepflicht:

- Vermarktung von Produkten der zweiten Verarbeitungsstufe
- Vermarktung von nur zugekauften Produkten

BTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin

Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin

☎ 030/44334433 • 📠 030/44334466

💻 www.btr-rechtsanwaelte.de

@ berlin@btr-rechtsanwaelte.de

„Informationsvermittlung zur Direktvermarktung“

Workshop: Eigene Produkte direkt vermarkten

04.07.2019

AgroSax e. V.

Notwendige Vorüberlegungen

Öffentliches Recht/Gewerbeordnung

maßgeblich ist auch Verkaufsort:

- sind Verkauf und Urproduktion räumlich und personell getrennt = idR Gewerbe -> Bauernladen außerhalb des Hofes ist auch dann gewerblich, wenn ausschließlich Eigenerzeugnisse verkauft werden
- Hofladen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder der Verkaufsstand ab Feld gelten als Bestandteile des landwirtschaftlichen Betriebes

ggf. Reisegewerbekarte für die Verkauf auf dem Wochenmarkt, §§ 55, 55a GewO?

- wird nur benötigt, wenn der Verkauf gewerbsmäßig ohne vorherige Bestellung außerhalb eines gewerblichen Betriebes erfolgt
- Ausnahme: der Verkauf von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Wein-, Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei ≠ Kunsthandwerk

Notwendige Vorüberlegungen

Öffentliches Recht/Handwerksordnung

- nur Handwerksberufe wie Metzger oder Bäcker dürfen Wurst oder Brot herstellen -> bestimmte handwerkliche Tätigkeiten dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die in die Handwerksrolle eingetragen sind (Meisterprüfung)
- u. a. Ausnahme: Direktvermarktung, bei der die handwerklichen Tätigkeit in unerheblichem Umfang in Form handwerklicher Nebenbetriebe ausgeübt wird
- „unerheblich“ gesetzlich nicht definiert -> Richtwert
- unerheblich (+) wenn während eines Jahres
 - der durchschnittliche Umsatz und
 - die durchschnittliche Arbeitszeit

eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht überschritten werden

- Richtwerte für den Umsatz eines Ein-Mann-Betriebes:
 - ca. 50.000,00 EUR/Jahr für Metzgereien
 - ca. 35.000,00 EUR/Jahr für Bäckereien

Notwendige Vorüberlegungen

Öffentliches Recht/Baurecht

- Baugesetzbuch (Bundesgesetz)
- Sächsische Bauordnung

Erforderlichkeit einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Verkaufsraums?

-> Einrichtung eines Ladens in einem bislang landwirtschaftlich genutzten Gebäude ist eine Nutzungsänderung, die ebenfalls genehmigungsbedürftig sein kann

Zulässigkeit des Vorhabens hängt ab, ob Errichtung/Nutzungsänderung erfolgt

- im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB)
- im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)
- im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Notwendige Vorüberlegungen

Öffentliches Recht/Baurecht

- der „klassische“ Hofladen wird sich auf der Hofstelle und damit meist im Außenbereich befinden, § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (...).

- idR zulässig, wenn das Vorhaben unmittelbar dem Absatz der im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten pflanzlichen und tierischen Produkte dient und die räumliche Nähe zur Hofstelle und den Betriebsgebäuden gegeben ist

-> der Bezug zur eigenen Bodenertragsnutzung darf nicht durch die Vermarktung überwiegend fremder oder nichtlandwirtschaftlicher Produkte verloren gehen

Notwendige Vorüberlegungen

Öffentliches Recht/Baurecht

Sächsische Bauordnung:

Baugenehmigung ist grundsätzlich erforderlich

- Ausnahmen möglich: u. a. eingeschossige Gebäude mit Brutto-Grundfläche von bis zu 10 qm, außer im Außenbereich
- genehmigungsfrei: bestimmte Warenautomaten, Werbeanlagen mit Ansichtsflächen von bis zu 1 qm -> u. U. aber Baugenehmigung nach dem Sächsischen Straßengesetz notwendig

Notwendige Vorüberlegungen

Öffentliches Recht/Straßenverkehrsrecht

Beispiel Obststand an der Straße

§ 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO

Verboten ist (...) das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße, (...) wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.

- BasisVO (EG) Nr. 178/2002:
schützt den Verbraucher vor Gesundheitsschäden und Täuschung
- weitere Verpflichtungen ergeben sich u. a. aus dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Grundsatz:

Jede Person, die mit einem Lebensmittel umgeht und/oder es in den Verkehr bringt, gleichgültig, ob mit der Absicht der Gewinnerzielung oder nicht, ist für die Sicherheit des Lebensmittels verantwortlich = Lebensmittelunternehmer

-> auch Direktvermarkter sind Lebensmittelunternehmer

- Verstöße können Cross-Compliance-relevant sein!

Direktvermarktung

Lebensmittelrecht

- unsichere Lebensmittel dürfen nicht in Verkehr gebracht werden
- unsicher (+), wenn davon auszugehen ist, dass die Lebensmittel gesundheitsschädlich oder für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind
- Informationspflicht des Lebensmittelunternehmers, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel den Vorschriften zum Schutz der Gesundheit nicht entspricht
- Rückverfolgbarkeit und Rücknahmepflicht, wenn Tatsachen gegeben sind, die eine derartige Annahme begründen
- Verbot, Lebensmittel mit erhöhten Rückständen von u. a. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln sowie anderen Schadstoffen in den Verkehr zu bringen -> die rechtlich bindenden Höchstmengen sind in entsprechenden Verordnungen festgelegt
- kein Verkauf von Lebensmitteln, die erheblich von der allgemeinen Qualitäts- und Verkehrsauffassung abweichen oder die mit täuschender Bezeichnung angeboten werden
- eine gesundheitsbezogene Werbung und das Werben mit Selbstverständlichkeiten ist verboten

Direktvermarktung Lebensmittelhygiene

als Lebensmittelunternehmer müssen direktvermarktende Landwirte u. a. die folgenden lebensmittelhygienischen Vorschriften einhalten:

- VO (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (Basisverordnung)
- VO (EG) Nr. 852/2004, Verordnung über Lebensmittelhygiene
- VO (EG) Nr. 853/2004, Verordnung mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- VO (EG) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
- Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung

- die VO und deren umfangreiche Anhänge schreiben die Einhaltung der
 - Basishygiene (z. B. grundlegende Sauberkeit in Räumen, von Geräten, Schutz vor Schädlingen usw.),
 - der Prozesshygiene (sorgfältige Be- und Verarbeitung der Lebensmittel, aus hygienischer Sicht sinnvoller und möglichst kreuzungsfreier Arbeitsablauf, Einhaltung von Erhitzungstemperaturen und -zeiten)
 - der Personalhygiene (z. B. saubere Arbeitskleidung, Einhaltung der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes, persönliche Hygiene)
 - der sachgemäßen Abfallbehandlung vor
- HACCP-Grundsätze
- Schulungspflichten
- Registrierungs- und ggf. Zulassungspflicht der Lebensmittelunternehmer

Direktvermarktung

Infektionsschutzgesetz

- Personen dürfen gewerbsmäßig bestimmte Produkte (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Eiprodukte, Fleisch und Fleischerzeugnisse, Fisch und Fischerzeugnisse, Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis und Speiseeis) erst herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, wenn sie eine maximal drei Monate alte infektionshygienische Belehrung haben (Gesundheitsamt)
- die Belehrung umfasst bestimmte Tätigkeitsverbote und Pflichten
- der Arbeitgeber muss seine Arbeitnehmer alle zwei Jahre erneut belehren und dies dokumentieren

Direktvermarktung Lebensmittelinformation

VO (EU) Nr. 1169/2011 = Lebensmittelinformationsverordnung

- gilt u. a. für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind
- die bereitgestellten Informationen sollen es dem Verbraucher ermöglichen, eine Wahl zu treffen, die seinen individuellen Ernährungswünschen und Ernährungsbedürfnissen entspricht
- Gesundheitsschutz

Direktvermarktung

Lebensmittelinformation

bei vorverpackten Lebensmitteln müssen u. a. folgende Angaben auf der Verpackung stehen:

- die Bezeichnung des Lebensmittels
- das Verzeichnis der Zutaten in absteigender Reihenfolge nach ihrem Gewichtsanteil (Ausnahmen möglich für u. a. frisches Obst und Gemüse, das nicht geschält oder auf ähnliche Weise behandelt worden ist, Käse, Butter)
- das Verzeichnis aller Stoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können (Ausnahmen möglich)
- die Nettofüllmenge
- das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum (Ausnahmen möglich) gegebenenfalls besondere Anweisungen für die Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung
- der Name bzw. die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- bei alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent
- die Nährwertdeklaration (Ausnahmen möglich)

Direktvermarktung Lebensmittelinformation

Lebensmittel, die

- ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten werden
- auf Wunsch des Endverbrauchers am Verkaufsort verpackt werden oder
- im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt und nicht zur Selbstbedienung angeboten werden,

müssen nur die Allergenkennzeichnung haben

Auszug Allergene gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1169/2011:

- glutenhaltige Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer
- Krebstiere wie Krebse, Garnelen, Krabben, Hummer etc.
- Eier
- Fisch
- Erdnüsse
- Soja
- Milch (einschließlich Laktose)
- Schalenfrüchte, namentlich Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Pistazien, Sellerie
- Senf
- Sesamsamen
- Süßlupinen
- Weichtiere (zum Beispiel Schnecken, Muscheln, Tintenfisch etc.)

Direktvermarktung Verpackungsgesetz

- das Verpackungsgesetz gilt, wenn die landwirtschaftlichen Produkte verpackt werden
- es verpflichtet jeden, der erstmalig eine mit Ware befüllte Verpackung in Verkehr bringt, egal ob es sich z. B.
 - um Papier oder Folie handelt, die lose Ware nach dem Verkauf schützen soll oder
 - um andere Verpackungen handelt, wie z. B. Vakuumfolien, die vorverpackte Ware schützen sollen
- keine Bagatellgrenze, aber gewerbsmäßige Tätigkeit erforderlich (richtet sich nach einkommensteuerlicher Erheblichkeit, u. a. Gewinnerzielungsabsicht)

Direktvermarktung

Verpackungsgesetz

- wer (Einweg-)Verpackungen in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen
- Registrierungspflicht mit den in § 9 Abs. 2 VerpackG aufgezählten Angaben, insbesondere Name, Anschrift und Kontaktdaten, nationale Kennnummer einschließlich der europäischen oder nationalen Steuernummer und Markennamen im Verpackungsregister "LUCID"
- Pflicht zur Abgabe einer Erklärung über sämtliche im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen (Vollständigkeitserklärung)
- keine Systembeteiligungs- und Registrierungspflicht besteht u. a. für Mehrwegverpackungen

Direktvermarktung

Preisangabenverordnung

wer Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise

- Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamtpreise)
- Waren in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben -> aber: auf die Angabe des Grundpreises kann verzichtet werden, wenn dieser mit dem Gesamtpreis identisch ist
- unverpackte Waren, die in deren Anwesenheit oder auf deren Veranlassung abgemessen werden (lose Ware), nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet oder als Anbieter dieser Waren gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat lediglich den Grundpreis anzugeben

Direktvermarktung

Preisangabenverordnung

- die Mengeneinheit für den Grundpreis ist jeweils 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter der Ware
- bei Waren, deren Nenngewicht oder Nennvolumen üblicherweise 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, dürfen als Mengeneinheit für den Grundpreis 100 Gramm oder Milliliter verwendet werden (Ausnahmen möglich)
- bei Waren, bei denen das Abtropfgewicht anzugeben ist, ist der Grundpreis auf das angegebene Abtropfgewicht zu beziehen
- kleine Direktvermarkter, bei denen die Warenausgabe überwiegend im Wege der Bedienung erfolgt und nicht im Rahmen eines Vertriebssystems, sind nicht zur Angabe des Grundpreises verpflichtet
- „klein“ ist gesetzlich nicht definiert

Direktvermarktung

Eichgesetz

BTR Rechtsanwälte



- Messgeräte, mit denen beim Verkauf gewogen oder abgemessen wird, müssen geeicht sein

BTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin
Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin
☎ 030/44334433 • 📠 030/44334466
💻 www.btr-rechtsanwaelte.de
@ berlin@btr-rechtsanwaelte.de

„Informationsvermittlung zur Direktvermarktung“
Workshop: Eigene Produkte direkt vermarkten
04.07.2019
AgroSax e. V.

Direktvermarktung

Zivilrechtliche Haftung

Gewährleistung aus Kaufvertrag

Gewährleistung:

- Nachbesserung/Nachlieferung
- Rücktritt vom Kaufvertrag/Kaufpreisminderung
- Schadensersatz

Voraussetzungen sind vom Anspruchsteller zu beweisen

- Vorliegen eines Sachmangels
- ggf. Fristsetzung
- Unternehmer: Rügeobliegenheit, § 377 HGB/AGB -> Pflicht zur Untersuchung und Rüge
- bei Schadensersatz: Verschulden (und Kausalität)
 - Verschulden § 276 BGB: Vorsatz oder Fahrlässigkeit -> wird bei Gewährleistung vermutet -> Verkäufer muss fehlendes Verschulden beweisen (= Umkehr der Beweislast)

Direktvermarktung

Zivilrechtliche Haftung

Gewährleistung aus Kaufvertrag

§ 434 BGB Sachmangel (Auszug)

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,
 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.
- (2) Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers (...) insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann (...).
- (3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

Direktvermarktung

Zivilrechtliche Haftung

Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz

§ 1 Haftung Produkthaftungsgesetz (Auszug)

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist. (...)

- verschuldensunabhängig!

Ausschluss der Ersatzpflicht, u. a. wenn

- Hersteller das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat
- Selbstbeteiligung 500,00 EUR

Direktvermarktung

Zivilrechtliche Haftung

Schadensersatz aus unerlaubter Handlung

- Anspruchsgrundlage §§ 823 Abs. 1 BGB oder 823 Abs. 2 BGB -> idR bei fehlenden vertraglichen Beziehungen (Direktvermarkter – Geschädigter; beispielsweise: Verletzung des Ehepartners des Kunden)
- Voraussetzungen
 - Pflichtverletzung und verletztes Rechtsgut
 - Schaden
 - Kausalität
 - Verschulden
- Verschulden wird nicht vermutet, d. h. der Geschädigte muss beweisen, dass der Schädiger vorsätzlich/fahrlässig gehandelt hat

Direktvermarktung

Ladenöffnungszeiten

Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen

- allgemein zulässige Ladenöffnungszeiten für alle Verkaufsstellen in Sachsen
Montag – Samstag: 6:00 – 22:00 Uhr
24. Dezember (wenn Werktag): 6:00 – 14:00 Uhr
- erweiterte Ladenöffnungszeiten für bestimmte Waren
Backwaren: montags bis samstags 5:00 – 22:00 Uhr
Tageszeitungen: montags bis samstags 0:00 – 24:00 Uhr
- Ausnahme für ganztägige Ladenöffnungszeiten an allen Tagen nur für Apotheken, Tankstellen, Bahnhöfe, Flughäfen

nicht: für Direktvermarktung (anders in Rheinland-Pfalz)

Direktvermarktung

Ladenöffnungszeiten

an allen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme von Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Reformationsfest sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein für den Verkauf von

- Zeitungen und Zeitschriften
- Blumen
- Bäcker- und Konditoreiwaren
- frischer Milch und Milcherzeugnissen

von 7:00 bis 18:00 Uhr für die Dauer von 6 Stunden

- Öffnungsklauseln für die jeweiligen Gemeinden, für alle Verkaufsstellen verkaufsoffene Sonntage zu gestatten

Direktvermarktung Arbeitsrecht

Einstellung von Arbeitnehmern:

- unbefristet, befristet (Voraussetzungen)
- in Vollzeit, Teilzeit
- Minijobber, Saisonkräfte

-> es gelten immer die Regelungen zum Urlaub, Entgeltfortzahlung und zum Mindestlohn

- ggf. allgemeiner Kündigungsschutz nach dem KSchG oder besonderer Kündigungsschutz

Direktvermarktung Arbeitszeitgesetz

- die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten
- die werktägliche Arbeitszeit kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden
- Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf von Bäckereiwaren beschäftigt werden
- ggf. §§ 4 und 7 Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (Verbote und Befreiung)

Direktvermarktung Versicherungen

BTR Rechtsanwälte



ggf. Aufnahme der Direktvermarktung in die

- Gebäude- und Inventarversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung

BTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin
Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin
☎ 030/44334433 • 📠 030/44334466
💻 www.btr-rechtsanwaelte.de
@ berlin@btr-rechtsanwaelte.de

„Informationsvermittlung zur Direktvermarktung“
Workshop: Eigene Produkte direkt vermarkten
04.07.2019
AgroSax e. V.

Direktvermarktung Qualitätskennzeichen

Ökologischer Landbau

- die Kennzeichnung als „Öko/Bio“ ist nur möglich und zulässig, wenn bei Erzeugung und Verarbeitung der Produkte die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) eingehalten wurden
- die Ökoverordnung enthält für die Europäische Union einheitlich die Mindestbedingungen des ökologischen Landbaus
- die Erzeugnisse müssen mit Name und/oder Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gekennzeichnet werden
- auf vorverpackten Lebensmitteln muss u. a. zusätzlich das EU-Bio-Logo erscheinen



Direktvermarktung Qualitätskennzeichen

Geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.)

- Produkte, die ihre Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdanken
- die starke Prägung und enge Verbindung mit der Region ist nur möglich, wenn die drei Produktionsschritte Erzeugung, Zubereitung und Verarbeitung in dem eingegrenzten Gebiet erfolgen



Direktvermarktung Qualitätskennzeichen

Geschützte geografische Angabe (g. g. A.)

- erhalten Produkte, deren Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist
- die Region hat das Produkt geprägt
- es müssen daher möglichst viele, aber wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen



Direktvermarktung Qualitätskennzeichen

Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen

- die Angabe „ohne Gentechnik“ darf nur verwendet werden, wenn das Lebensmittel und die Lebensmittelzutaten keine gentechnisch veränderten Organismen (GVOs) sind und auch nicht aus GMOs hergestellt wurden und keine durch GMOs hergestellten Zutaten, Lebensmittelzusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet wurden
- bei Lebensmittel tierischen Ursprungs darf dem Tier für einen jeweils genau bestimmten Zeitraum kein Futtermittel verabreicht worden sein, das als gentechnisch verändert gekennzeichnet war



Direktvermarktung Qualitätskennzeichen

ggf. weitere Qualitäts- oder Verbandskennzeichen

- die Verwendung spezieller Kennzeichen ist nur zulässig, wenn die jeweiligen Verbandsregelungen eingehalten werden und ggf. eine notwendige Mitgliedschaft besteht



Direktvermarktung

Warenautomaten

- Beispiel: Milchtankstelle
- Sächsische Bauordnung: Baugenehmigung nicht erforderlich
- Straßenverkehrsrecht: keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Verkehrs durch Werbung oder Hinweisschilder
- Ladenschlussgesetz gilt für das Anbieten und Verkaufen von Waren in einem Warenautomaten nicht; für das Befüllen gelten aber die Öffnungszeiten der mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehenden Verkaufsstelle
- es gelten die Vorschriften zum Lebensmittelrecht und zur Lebensmittelhygiene
- Rohmilch darf nur am Ort der Milchgewinnung abgegeben werden
- bei Rohmilch ist am Automaten der Hinweis „Vor dem Verzehr abkochen“ anzubringen
- Milchautomaten müssen geeicht sein und dem Kunden einen Beleg zur Verfügung stellen, ggf. Übergangsfrist für Geräte, die bis zum 31. Dezember 2017 in Betrieb genommen worden sind (Anforderungen gelten dann erst ab 01.01.2023)
- keine Eichpflicht, wenn der Jahresumsatz eines Direktvermarkters mit Milchautomaten 2.000,00 EUR nicht übersteigt und je Geschäftsvorgang ein Betrag von 5,00 EUR nicht überschritten wird

Direktvermarktung

Homepage

Telemediengesetz:

Der Anbieter einer Internetseite muss u. a. informieren über:

- den vollständigen Vor- und Zunamen des Anbieters
- die postalische Anschrift des Anbieters (nicht nur Postfach und E-Mail-Adresse)
- bei juristischen Personen (GmbH, UG, AG, Genossenschaft, Verein) die Rechtsform des Unternehmens und den Namen des Vertretungsberechtigten
- den vollständigen Vor- und Zunamen und die Anschrift des Verantwortlichen für den Inhalt journalistisch-redaktioneller Angebote
- die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt.-ID-Nr.), sofern vorhanden
- das für ihn zuständige Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister einschließlich seiner Registernummer

Direktvermarktung

Homepage

BTR Rechtsanwälte



Verwendung von Fotos:

- nach §19a UrhG steht allein dem Urheber das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung seiner Bilder zu
- nach § 22 KUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden; die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt

BTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin
Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin
☎ 030/44334433 • 📠 030/44334466
💻 www.btr-rechtsanwaelte.de
@ berlin@btr-rechtsanwaelte.de

„Informationsvermittlung zur Direktvermarktung“
Workshop: Eigene Produkte direkt vermarkten
04.07.2019
AgroSax e. V.

Direktvermarktung

Fernabsatzverträge (Onlinehandel)

= Verträge, bei denen u. a. der Unternehmer und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden

- Fernkommunikationsmittel sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien
- bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer zu umfangreichen Informationen verpflichtet

Direktvermarktung

Fernabsatz (Onlinehandel)

Informationspflicht des Händlers u. a. betreffend

- die wesentlichen Eigenschaften der Waren in dem für das Kommunikationsmittel und die Waren angemessenen Umfang
- seine Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen sowie die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, seine Telefonnummer und gegebenenfalls seine Telefaxnummer und E-Mail-Adresse
- seine Geschäftsanschrift
- den Gesamtpreis der Waren einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können
- die Tatsache, dass zusätzlichen Kosten anfallen können

Direktvermarktung

Fernabsatzverträge (Onlinehandel)

weitere Informationspflichten betreffend

- die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden
- das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für die Waren
- ggf., dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen
- ggf. bestehender Widerrufsrechte und die Art und Weise und Frist für deren Ausübung (sehr detaillierte Informationspflicht!)

-> Folgen nicht ordnungsgemäßer Belehrungen: Abmahnungen, Schadensersatz
spätere Widerrufsmöglichkeiten



BTR Rechtsanwälte



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



BTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Berlin
Samariterstraße 19-20, 10247 Berlin
☎ 030/44334433 • 📠 030/44334466
💻 www.btr-rechtsanwaelte.de
@ berlin@btr-rechtsanwaelte.de

„Informationsvermittlung zur Direktvermarktung“
Workshop: Eigene Produkte direkt vermarkten
04.07.2019
AgroSax e. V.